

Arbeitsblatt 13

Klagen aus Stipulation

Inst. 3, 15 pr.

*Verbis obligatio contrahitur ex interrogati-
one et responso, cum quid dari fierive no-
bis stipulamur. ex qua duae profiscuntur
actiones, tam condictio, si certa sit stipula-
tio, quam ex stipulatu, si incerta. quae hoc
nomine inde utitur, quia stipulum apud
veteres firmum appellabatur, forte a stipite
descendens.*

Durch Worte wird eine Verbindlichkeit durch Frage und Antwort begründet, wenn wir uns versprechen lassen, dass etwas geleistet wird oder geschieht. Daraus gehen zwei Klagen hervor: Die Kondiktion, wenn die Stipulation bestimmt ist, die Klage aus Stipulation, wenn sie unbestimmt ist. Sie wird deshalb so genannt, weil bei den Alten etwas Festes Stipulum genannt wurde, was sich vielleicht von stipes, Baumstamm, herleitet.

Die Formel der *actio certae creditae pecuniae* (Rekonstruktion von O. Lenel, *Das Edictum perpetuum*, 3. Aufl., 1927, 237 nach Gai. inst. 4, 41; 50)

*Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio
sestertium decem milia dare oportere,
iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio
decem milia condemna ...*

Wenn sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius zehntausend Sesterzen schuldet, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von zehntausend Sesterzen ...

Die Formel der *condictio certi* (Lenel 240)

*Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio
sestertium tritici Africi optimi modios cen-
tum dare oportere, quanti ea res res est,
tantam pecuniam iudex, Numerium Negidi-
um Aulo Agerio condemna ...*

Wenn sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius hundert Scheffel besten afrikanischen Weizens schuldet, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus wie viel diese Sache Wert ist, dazu, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius ...

Die Formel der *actio ex stipulatu* (Lenel 151 ff.)

*Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio
incertum stipulatus est, cuius rei dies fuit,
quidquid ob eam rem Numerium Negidium
Aulo Agerio dare facere oportet, eius iudex
Numerium Negidium Aulo Agerio dumtaxat
sestertium decem milia condemnato ...*

Im Hinblick darauf, dass Aulus Agerius sich von Numerius Negidius etwas unbestimmtes hat versprechen lassen, wofür die Fälligkeit eingetreten ist, was auch immer deswegen Numerius Negidius dem Aulus Agerius zu geben und für ihn zu tun hat, dazu, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius bis zur Höhe von zehntausend Sesterzen.

Gai inst. 4, 116

*116. Comparatae sunt autem exceptiones
defendendorum eorum gratia, cum quibus
agitur. saepe enim accidit, ut quis iure
ciuili teneatur, sed iniquum sit eum iudicio
condemnari. uelut si stipulatus sim a te
pecuniam tamquam credendi causa nume-
raturus nec numerauerim. nam eam
pecuniam a te peti posse certum est. dare
enim te oportet, cum ex stipulatu teneris;
sed quia iniquum est te eo nomine condem-
nari, placet per exceptionem doli mali te
defendi debere. item si pactus fuero tecum,
ne id, quod mihi debeas, a te petam, nihilo
minus id ipsum a te petere possum dari
mihi oportere, quia obligatio pacto conu-*

Die Einreden, *exceptiones*, wurden aber zu dem Zweck geschaffen, diejenigen, gegen die geklagt wird, zu verteidigen. Denn es geschieht oft, dass jemand nach Zivilrecht haftet, es aber ungerecht ist, wenn er im Verfahren verurteilt wird. Zum Beispiel, wenn ich mir von dir Geld habe versprechen lassen, weil ich im Begriff stand, dir zum Zweck der Darlehensgewährung etwas zu zahlen und dann doch nicht gezahlt habe. Denn es ist sicher, dass du dieses Geld einklagen kannst. Denn du musst es mir zahlen, weil du aus der Stipulation haftest. Weil es aber ungerecht ist, dass du deswegen verurteilt wirst, ist anerkannt, dass du mithilfe der Einrede der Arglist verteidigt werden musst. Ebenso, wenn ich mit dir formlos vereinbart habe, dass ich das, was du mir schuldest, nicht einklage: Ich kann gleichwohl von dir die Leistung fordern, weil du mir [nach Zivilrecht] zahlen musst, denn die

ento non tollitur; sed placet debere me petentem per exceptionem pacti conuenti repelli.

Verbindlichkeit wird durch die getroffene formlose Vereinbarung nicht aufgehoben. Doch es ist anerkannt, dass du durch die Einrede der formlosen Vereinbarung, *exceptio pacti*, zurückgewiesen werden musst

Inst. 3, 19, 1

At si quis rem, quae in rerum natura non est aut esse non potest, dari stipulatus fuerit, veluti Stichum, qui mortuus sit, quem vivere credebat, aut hippocentaurum, qui esse non possit, inutilis erit stipulatio.

Hat sich aber jemand eine Sache versprechen lassen, die nicht existiert, oder die nicht existieren kann – wie zum Beispiel Stichus, der tot ist, während der Versprechensempfänger glaubte, er lebe, oder einen Hippocentaurus, den es nicht geben kann, dann ist die Stipulation unwirksam.

D. 30, 47, 6

ULPIANUS libro vicensimo secundo ad Sabinum ... 6. *Item si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi: quod ita verum est, si non post moram factam id evenerit. ...*

ULPIAN im 22. Buch zu Sabinus ... 6. Labeo sagt ferner, wenn ein [geschuldetes] Grundstück in einer Erdspalte untergegangen ist, werde der Schätzwert keinesfalls geschuldet. Das ist insoweit richtig als dies nicht nach Eintritt des Schuldnerverzuges geschehen ist. ...

D. 45, 1, 91, 3

PAULUS libro septimo decimo ad Plautium ... 3. ... *veteres constituerunt, quotiens culpa intervenit debitoris, perpetuari obligationem ...*

PAULUS im 17. Buch zu Plautius ... 3. ... [D]ie Alten haben festgelegt, dass das Schuldverhältnis fortbesteht, wenn ein Verschulden des Schuldners dazwischentritt ...

§ 275 a. F. BGB (in Kraft bis zum 31.12.2001)

- (1) Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.
- (2) Einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners zur Leistung gleich.

Hinweis: Die bis Ende 2001 geltende Fassung von § 275 BGB kann als Fortführung des römischen Systems der *perpetuatio obligationis* (vgl. D. 45, 1, 91, 3) verstanden werden. Wird die Leistung ohne Verschulden des Schuldners unmöglich, so erlischt seine Schuld. Hat er die Unmöglichkeit hingegen zu vertreten, so wird seine Obligation als fortbestehende angesehen, obwohl sie unmöglich ist. Für den römischen Formularprozess ist das kein Problem: der Schuldner wird ja nicht wirklich zur Erbringung der unmöglichen Leistung gezwungen, sondern nur zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages. – Demgegenüber wurde § 275 aF vielfach kritisiert, weil er die Verurteilung zu einer unmöglichen Leistung und den sinnlosen Versuch, eine solche Leistung zu vollstrecken, zu ermöglichen schien. Nach anderer Ansicht war die Regelung des § 275 aF auch im Rahmen des modernen Prozess- und Vollstreckungsrechts sinnvoll: Sofern fest steht, dass die Unmöglichkeit, wenn sie wirklich gegeben ist, vom Schuldner selbst herbeigeführt wurde, muss es sich der Schuldner gefallen lassen, dass er dennoch verurteilt und im Rahmen der Zwangsvollstreckung geklärt wird, ob die Leistung unmöglich ist. So wird es dem Schuldner verwehrt, einen Prozess dadurch zu gewinnen, dass er sich auf eigenes rechtswidriges und schuldhaftes Handeln beruft. Beispiel: Der Verkäufer eines PKW macht geltend, er habe den PKW nach Abschluss des Kaufvertrages an einen Dritten veräußert. Nach § 275 aF BGB wird er dennoch zur Übergabe und Übereignung des PKW verurteilt. Im Rahmen der Vollstreckung nach § 883 ZPO kann festgestellt werden, ob der PKW nicht vielleicht doch noch im Besitz des Verkäufers ist, vgl. OLG Hamm, JZ 2001, 765.

§ 306 a.F. BGB

Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.

Hinweis: Die Regelung des früheren § 306 BGB entspricht derjenigen des römischen Rechts (vgl. Inst. 3, 19, 1): Die anfängliche (objektive) Unmöglichkeit führt zur Nichtigkeit des Vertrages. Heute weicht § 311a BGB von dieser traditionellen Regel ab.